

## Steuer-Check zum Jahresende 2011

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen. Um Sie nicht mit zu vielen Informationen zu überfluten, ist nachfolgende Checkliste sehr kompakt gehalten und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gerne helfe ich Ihnen in einem kurzen Beratungsgespräch, die für Sie wesentlichen Punkte zu prüfen. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

<b>STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER .....</b>	<b>2</b>
1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps.....	2
2. Gewinnfreibetrag (GFB).....	2
3. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben .....	2
4. Forschungsprämie .....	2
5. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer .....	2
6. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen .....	2
7. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs.....	3
<b>STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER &amp; MITARBEITER .....</b>	<b>3</b>
1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei .....	3
2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei.....	3
3. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei.....	3
<b>STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER .....</b>	<b>4</b>
1. Rückerstattung von SV-Beiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung.....	4
2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen .....	4
3. Arbeitnehmerveranlagung 2006.....	4
<b>STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN .....</b>	<b>4</b>
1. (Topf-)Sonderausgaben bis maximal 2.920 €.....	4
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag .....	5
3. Kirchenbeiträge – Erhöhung ab 2012 maximal 400 €.....	5
4. Spenden als Sonderausgaben – erweiterter Empfängerkreis ab 2012 .....	5
5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!.....	5
6. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar.....	6
7. Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen .....	6
8. Spekulationsverluste realisieren – Übergangsregelung 1.4.2012 .....	6

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

## Steuertipps für Unternehmer

### 1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Sofortabsetzung von Anschaffungskosten bis 400 € als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- Bilanzierer: **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen**
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner: **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen**

### 2. Gewinnfreibetrag (GFB)

Ab der Veranlagung 2010 steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart ein GFB bis zu **13 % des Gewinnes**, maximal aber 100.000 € pro Jahr zu. **Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender **(investitionsbedingter) GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder bestimmte **Wertpapiere** in Frage. **Nicht geeignet** sind **Pkw und Kombi** und Investitionen, für die ein **Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Übrigens: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** zu; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant.

**TIPP:** Berücksichtigen Sie beim Kauf von Wertpapieren mindestens 5 Banktage. Der Auftrag sollte daher noch vor Weihnachten erteilt werden.

**HINWEIS:** Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu.

### 3. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben

### 4. Forschungsprämie

Seit dem 1.1.2011 gibt es keinen Forschungsfreibetrag mehr, sondern **nur mehr eine Forschungsprämie**. Diese wurde aber auf **10 %** der relevanten Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben) erhöht. Prämienbegünstigt sind weiterhin die eigenbetriebliche und die Auftragsforschung. Die Kriterien zur Festlegung der prämierten Forschungsaufwendungen (-ausgaben) wurden vom BMF in einer eigenen Verordnung festgelegt.

### 5. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer und sind damit von der Umsatzsteuer befreit.

**TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten allenfalls noch im Jahr 2009 korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.

### 6. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2011 beantragen

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können spätestens 31.12.2011 **rückwirkend für das laufende Jahr** die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur

Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2011 maximal 4.488,24 € und der Jahresumsatz 2011 maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

**HINWEIS:** Der Antrag für 2011 muss spätestens 31.12.2011 bei der SVA einlangen.

## 7. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

**Klein- und Mittelbetriebe**, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

# Steuertipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter

## 1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

## 2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

## 3. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

## Steuertipps für Arbeitnehmer

### 1. Rückerstattung von SV-Beiträgen 2008 bei Mehrfachversicherung

Wer im Jahr 2008 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2011 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

**Achtung:** Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

### 2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2011 bezahlen

**Werbungskosten** müssen bis zum 31.12.2011 bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), **Familienheimfahrten**, Kosten für eine **doppelte Haushaltsführung**, **Telefonspesen**, **Fachliteratur**, beruflich veranlasste **Mitgliedsbeiträge** etc. Auch heuer geleistete **Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch **Ausbildungskosten**, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

### 3. Arbeitnehmerveranlagung 2006

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei schwankenden Bezügen (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von Werbungskosten, Pendlerpauschale, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen;
- Verlusten aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag bzw des Kinderzuschlags dazu;
- Geltendmachung des Unterhaltabsetzbetrages;
- Geltendmachung von Negativsteuern

eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2011 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2006.

## Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

### 1. (Topf-)Sonderausgaben bis maximal 2.920 €

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Junge Aktien und Genussscheine bzw Wohnbauaktien und Wohnbauwandelschuldverschreibungen (deren Erträge bis zu 4% des Nominales aber weiterhin KESt-frei sind) gehören ab 2011 nicht mehr zu den steuerlich absetzbaren (Topf-)Sonderausgaben.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €** Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag

kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €** ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

## 2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgaben-topf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegaten) sowie **Steuerberatungskosten**.

## 3. Kirchenbeiträge – Erhöhung ab 2012 maximal 400 €

**Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **200 €** begrenzt.

**TIPP:** Ab **2012** wird der Höchstbetrag auf **400 € angehoben**. Wenn Sie daher jährlich z.B. 300 € p.a. Kirchensteuer bezahlen, sollten sie zwecks steuerlicher Optimierung heuer nur 200 € und in 2012 dafür 400 € bezahlen.

## 4. Spenden als Sonderausgaben – erweiterter Empfängerkreis ab 2012

Die steuerliche Absetzbarkeit von Privatspenden an bestimmte **begünstigte Organisationen** (insbesondere an Forschungseinrichtungen und der Erwachsenenbildung dienende Lehrinrichtungen, die in einer vom BMF veröffentlichten Liste aufscheinen, weiters an Universitäten, diverse Fonds, Museen, Bundesdenkmalamt etc) ist nicht mit einem Absolutbetrag, sondern mit **10 % des Vorjahreseinkommens** begrenzt. Bereits im Betriebsvermögen abgesetzte Spenden (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) kürzen den Rahmen der als Sonderausgaben (= bis zu 10% des Vorjahreseinkommens) absetzbaren Spenden.

Seit 2009 können auch private Spenden an Vereine oder Einrichtungen, die selbst **mildtätige Zwecke** verfolgen bzw **Entwicklungs-** bzw **Katastrophenhilfe** betreiben oder für diese Zwecke Spenden sammeln, als **Sonderausgabe** von der Steuer abgesetzt werden. Diese begünstigten Spendenempfänger müssen sich ebenfalls beim Finanzamt registrieren und werden auf der Homepage des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Auch diese Spenden sind mit **10% des Einkommens des unmittelbar vorangegangenen Jahres** begrenzt, können aber **zusätzlich** zu den bereits als Betriebsausgaben abgesetzten gleichartigen Spenden geltend gemacht werden. Bei Unternehmen werden auch Sachspenden anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

**TIPP:** Wer steuerlich begünstigt lieber an Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sowie Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, spenden will, sollte mit seiner Spende noch bis 2012 zuwarten. Ab 2012 sind dann auch Spenden an die genannten Organisationen steuerlich absetzbar. Die Höchstgrenze von 10 % des Vorjahreseinkommens bzw –einkommens gilt ab 2012 aber einheitlich für alle begünstigten Spenden, unabhängig davon, ob sie im Betriebs- oder im Privatvermögen getätigt werden.

## 5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

**TIPP:** Vom Selbstbehalt beschränkte außergewöhnliche Belastungen von wesentlicher Höhe (zB Zahnreparaturen) sollten nach Möglichkeit nicht auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden.

## 6. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

**Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 500 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.<sup>1</sup>

**TIPP:** Kosten für die Ferienbetreuung 2011 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können nach einem aktuellen BMF-Erlass steuerlich geltend gemacht werden.

## 7. Prämie 2011 für Zukunftsvorsorge und Bausparen

Wer als aktiv Erwerbstätiger heuer noch mindestens **2.313,36 €** in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** investiert, erhält für 2011 die mögliche **Höchstprämie von 8,5 %**, das sind rd **197 €**

Wer lieber in ein klassisches Sparprodukt investiert, sollte ans **Bausparen** denken: Für einen maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von 1.200 €** pro Jahr gibt es im Jahr 2011 eine **staatliche Prämie von 36 €** (unverändert auch in 2012).

## 8. Spekulationsverluste realisieren – Übergangsregelung 1.4.2012

Wer im Jahr 2011 einen **steuerpflichtigen Spekulationsgewinn** (über die Freigrenze von 440 € hinaus) realisiert hat (bei Liegenschaften beträgt die Spekulationsfrist im Regelfall 10 Jahre, sonst 1 Jahr), sollte überprüfen, ob dieser nicht noch durch die **Realisierung eines Spekulationsverlustes** ausgeglichen werden kann. Zu diesem Zweck könnten zB Aktien, mit denen man derzeit im Minus ist und die in den letzten 12 Monaten erworben wurden, verkauft werden (wobei Sie niemand daran hindert, diese einige Tage später wieder zurück zu kaufen).

**ACHTUNG:** Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte neue Besteuerung von Wertzuwächsen bei Aktien und sonstigen Kapitalanlagen (Steuer-News 4/2011) tritt erst mit 1.4.2012 in Kraft. Für alle seit dem 1.1.2011 erworbenen Aktien und Investmentfonds wurde aber die Spekulationsfrist auf bis zu 15 Monate (= bis 31.3.2012) verlängert. Dies bedeutet: Wenn Sie eine im Jänner 2011 angeschaffte Aktie erst im März 2012 (also nach 14 Monaten) verkaufen, müssen Sie den realisierten Spekulationsgewinn mit bis zu 50 % Einkommensteuer versteuern.

Weiters gilt **bei allen anderen nach dem 30.9.2011 und vor dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate) **jede Veräußerung oder sonstige Abwicklung** (zB Glattstellung, Differenzausgleich) **als steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft** (Einkommensteuer bis 50 %). Alle **Veräußerungen von Kapitalanlagen nach dem 31.3.2012** unterliegen dann aber jedenfalls schon der **neuen Wertpapiergewinnsteuer von 25 %**.

<sup>1</sup> Rz 884 d LStR 2002 idF Wartungserlass 2011.